

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 132/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2006 durch den
Präsidenten von W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1967 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin, die an einem Fibromyalgie-Syndrom leidet, begehrt - bislang erfolglos - von den Kosten einer Behandlung mit polyvalenten Immunglobulinen freigestellt zu werden. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen und unter Bezugnahme auf dieses Urteil ua ausgeführt, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) geltenden Voraussetzungen für einen Off-Label-Use seien nicht erfüllt. Aus der versuchsweise erfolgten Behandlung für zwei Monate könne kein weitergehender Behandlungsanspruch hergeleitet werden (Urteil vom 25. Juli 2006).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes.
- 4 Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s. auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). An diesen Voraussetzungen richtet sich die Beschwerde nicht aus, weil die Beschwerdebegründung vom 12. Oktober 2006 im vorgenannten Sinne schon weder ausdrückliche noch sonst sinngemäß hinreichend klar erkennbare Rechtsfragen formuliert. Sie stellt stattdessen zusammenfassend die Argumentation der Vorinstanzen dar und führt im Wesentlichen in Bezug auf das Fibromyalgie-Syndrom und seine Behandlungsmöglichkeiten sowie bezogen auf die Voraussetzungen für einen Off-Label-Use unter Hervorhebung verschiedener Beweisantritte (Zeugnis eines Schmerztherapeuten, Sachverständigengutachten) aus, weshalb der Argumentation des LSG "widersprochen" werden müsse. Dabei wird verkannt, dass das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht dazu vorgesehen ist, die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils erneut umfassend zu überprüfen.



- 5 Unbeschadet dessen können mit der Grundsatzrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur "Rechtsfragen", nicht aber Fragen tatsächlicher Art zur Überprüfung durch das Revisionsgericht gestellt werden (so zB: Meyer-Ladewig, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 6, 7; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, Kap IX RdNr 57 mwN). Auch kann die Frage nach den Therapiemöglichkeiten für ein einzelnes Leiden und dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen Behandlungsanspruch eines Versicherten angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krankheitsbilder nicht in den Rang einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher" Bedeutung gehoben werden (stRspr, vgl zB Beschlüsse vom 7. Oktober 2005 - B 1 KR 107/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 9 Leitsatz 2, und vom 17. Oktober 2005 - B 1 KR 37/05 B).
- 6 Das hier im Raum stehende Begehren nach Überprüfung der Richtigkeit der vom LSG getroffenen Feststellungen würde mit Blick auf § 163 SGG nur über die Rüge eines Verfahrensmangels unter den besonderen Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG den Zugang zum Revisionsverfahren eröffnen; dies gilt auch in Bezug auf die Klärung allgemeiner (genereller) Tatsachen ohne normative Qualität (Beschluss vom 7. Oktober 2005, aaO, Leitsatz 1). Zum Vorliegen solcher Zulassungsgründe macht die Beschwerde keine Ausführungen, obwohl diese erforderlich gewesen wären; denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Verfahrensrüge auf eine Verletzung des § 128 SGG (= Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gar nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsprinzip) nur dann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 3 SGG ab.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

